

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz - ZensAG M-V)

A. Problem und Ziel

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Der Bundesgesetzgeber hat dort nicht alle zur Realisierung des Zensus 2011 erforderlichen Regelungen getroffen, insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern die Bestimmung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2011 vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse.

B. Lösung

Neben den bundesrechtlichen Regelungen bedarf es eines Landesgesetzes zur Ausführung des Zensus 2011, da Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit des Zensusergebnisses von großem Vorteil sind, sodass die Einbeziehung der kommunalen Ebene in Form von Erhebungsstellen unerlässlich ist. Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2011 und schafft durch die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 in Mecklenburg-Vorpommern.

Wesentliche Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes sind:

- Verpflichtung der kreisfreien Städte, der amtsfreien Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000, der geschäftsführenden, amtsangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 für ihren Amtsbereich und im Übrigen der Landkreise zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011. Hierzu sind örtliche Erhebungsstellen einzurichten.
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.
- Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Statistischen Amtes bei der Durchführung des Zensus 2011. Das Statistische Amt erhält die Befugnis für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes.
- Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Übermittlung von Daten an das Statistische Amt.

C. Alternativen

Keine.

D. Notwendigkeit

Die landesrechtlichen Regelungen sind notwendig, um die erfolgreiche Durchführung des Zensus 2011 zu gewährleisten.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

Die Durchführung des Zensusgesetzes 2011 wird nach vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 721,81 Mio. Euro verursachen. Davon entfallen auf den Bund 44,81 Mio. Euro und auf die Länder rund 677 Mio. Euro. Der Bund wird sich mit 250 Mio. Euro an den Kosten der Länder beteiligen.

1. Kosten für das Land

In Anwendung des Königsteiner Schlüssels entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern Gesamtkosten von rund 12,9 Mio. Euro.

2. Kosten für die Kommunen

Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden finanziellen Mehraufwendungen auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten hat das Land nach dem in der Landesverfassung geregelten Konnexitätsprinzip zu erstatten. Die Bemessungsgrundlagen, die der Erstattung zugrunde zu legen sind, sowie das Verfahren der Erstattung sollen durch Rechtsverordnung des Innenministeriums verbindlich geregelt werden.

F. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft

Informationspflichten für die Wirtschaft werden durch das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 nicht begründet. Soweit solche im Rahmen der nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung bestehen, wird die Wirtschaft bereits durch das Bundesgesetz verpflichtet, Angaben zu den Gebäuden und Wohnungen zu liefern.

2. Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Auch die neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die

- nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 Angaben zu Gebäuden und Wohnungen zu liefern haben, soweit sie im Besitz oder Eigentum von Immobilien mit Wohnräumen sind,
- auf Stichprobenbasis Auskünfte bei den Haushaltebefragungen nach § 7 des Zensusgesetzes 2011 zu geben haben,
- Auskünfte für Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 des Zensusgesetzes 2011 zu erteilen haben,

basieren nicht auf den Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011.

G. Bürokratiekosten

Es werden folgende Informationspflichten für öffentliche Körperschaften begründet:

- Übersendung ermittelter Angaben und eingegangener Erhebungsunterlagen von den Erhebungsstellen an das Statistische Amt (§ 9 Absatz 1, 3 und 4),
- Datenübermittlung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen soweit es sich nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist (§ 11).

Für Unternehmen werden keine Informationspflichten begründet.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 2. Dezember 2009

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in
Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz - ZensAG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 1. Dezember 2009
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.
Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz - ZensAG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Statistischen Amtes

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist das Statistische Amt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Amt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) Das Statistische Amt hat gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Es trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherheit und der Termin- und Ablaufplanung. Satz 1 gilt auch, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Amt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

§ 3

Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt

1. den kreisfreien Städten und den amtsfreien Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000,
2. den geschäftsführenden amtsangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 für ihren Amtsbereich,
3. im Übrigen den Landkreisen.

Maßgebend ist die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember 2009 festgestellte amtliche Einwohnerzahl.

(2) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 örtliche Erhebungsstellen ein.

§ 4

Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister,
2. wenn sie beim Landkreis eingerichtet werden, dem Landrat.

§ 5

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Die in § 4 genannten Behörden bestellen für die örtlichen Erhebungsstellen bis zum 1. Oktober 2010 jeweils eine Erhebungsstellenleiterin oder einen Erhebungsstellenleiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Erhebungsstellenleiter haben die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 6

Fachaufsichtsbehörden

Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des Statistischen Amtes als Fachaufsichtsbehörde,
2. des Innenministeriums als oberste Fachaufsichtsbehörde.

§ 7

Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) Zutritt zu dem abgetrennten Bereich der Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Behörden und die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden (§ 6) haben. Die in § 4 genannten Behörden dürfen keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen. Gleiches gilt für die zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörde nach § 6 Nummer 2. Auskunftspflichtige dürfen für Rückfragen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgetrennten Bereich der Erhebungsstelle separiert ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Trennung dieser Daten von anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Behörden legen nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 für die ihnen unterstellte Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle.

(5) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 über die gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(6) Sind bei kommunalen Körperschaften Statistikstellen nach § 11 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, eingerichtet, so können diese die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen.

§ 8

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Durch geeignete Maßnahmen nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 ist sicherzustellen, dass für die Erhebungsstelle bestimmte Eingänge dieser unverzüglich zugeleitet werden.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsbogen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Erhebungsbogen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Erhebungsbogen, zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Erhebungsbogen, Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Statistische Amt bereitzustellen.

(6) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 9

Durchführung von Erhebungen

(1) Bei der Erhebung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnerinnen oder Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Amt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 des Zensusgesetzes 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Statistische Amt bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(3) Bei der ergänzenden Ermittlung der Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften führen die Erhebungsstellen Begehungen nach § 14 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 durch. Die Ergebnisse der Klärung übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistische Amt.

(4) Die Erhebungen nach § 15 Absatz 3 und 4 sowie § 16 des Zensusgesetzes 2011 führen die Erhebungsstellen durch, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Statistische Amt.

§ 10

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gelten die Vorschriften des § 11 Absatz 1 und 3 Satz 3 sowie Absatz 4 des Zensusgesetzes 2011.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 auch dem Statistischen Amt.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte ist jede volljährige Person verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Stehen andere Personen als Erhebungsbeauftragte nicht zur Verfügung, benennen kommunale Körperschaften den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie, soweit erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei der in Absatz 2 genannten Erhebung hat das Statistische Amt diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Amtes zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 zu dokumentieren und an das Statistische Amt zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen insbesondere zur Zuweisung von Aufgabenpensen, zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit Anschriften und Fallzahlen nach § 9 verknüpfen.

§ 11
**Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz
auskunftspflichtigen Stellen**

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) geändert worden ist, auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Statistischen Amt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten, zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c auch das Kapitel.

§ 12
Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Absatz 1 und 3 bis 7 des Zensusgesetzes 2011 handelt, sind nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 22 Absatz 4 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13
Kostenerstattung

Das Land erstattet den in § 3 Absatz 1 genannten kommunalen Körperschaften die ihnen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden finanziellen Mehraufwendungen. Die Bemessungsgrundlagen für die Erstattung und das Erstattungsverfahren regelt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1.

Der Zensus (Volkszählung) ist national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungs- und Auswahlgrundlagen, aufbauen. Zentrale Aufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen - z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise - als maßgebliche Bemessungsgrundlagen dienen. Nicht zuletzt greift auch die Regional- und Sozialpolitik der Europäischen Union auf diese Basisdaten zurück, z. B. bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

2.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Seitdem haben tief greifende Veränderungen stattgefunden, die eine neue Erhebung bevölkerungsstatistischer Grunddaten erforderlich machen:

Seit der Wiedervereinigung findet eine lebhafte Binnenwanderung zwischen Ost- und Westdeutschland statt, die inzwischen in den neuen Ländern zu einem Bevölkerungsverlust von insgesamt über einer Million Menschen geführt hat. Viele deutschstämmige Aussiedler, Asylbewerber sowie Bürgerkriegsflüchtlinge sind nach Deutschland gekommen und zum Teil wieder zurückgekehrt. Und jedes Jahr kommen mehrere hunderttausend Menschen nach Deutschland, und Hunderttausende ziehen wieder weg. Die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken sind mit zunehmendem Abstand zu den letzten Zählungen immer ungenauer geworden. Dies lassen die Ergebnisse des Zensus-tests erwarten:

- Die amtliche Einwohnerzahl aus der Fortschreibung liegt nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wohl um etwa 1,3 Mio. Menschen über der tatsächlichen Einwohnerzahl in Deutschland.
- Die Zahl der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer ist vermutlich um 500 000 bis 600 000 niedriger als nach der Bevölkerungsfortschreibung angenommen wird.
- Die seit der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Wohnungszahlen sind vermutlich stark überhöht.

Diese - aufgrund der Ergebnisse des Zensus-tests vermuteten - Abweichungen machen deutlich, dass die statistische Datenbasis in Deutschland durch einen neuen Zensus aktualisiert werden muss.

3.

Die Vereinten Nationen empfehlen allen Staaten, zu Beginn jedes Jahrzehnts eine Volkszählung durchzuführen. Auch die Europäische Union hatte ihren Mitgliedstaaten bereits für die Jahrtausendwende 2000/2001 eine Volkszählung nahegelegt. Deutschland ist dieser Empfehlung allerdings nicht gefolgt. Zur Durchführung der nächsten europaweiten Zensusrunde 2011 verpflichtet die Europäische Union alle Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 14).

4.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) gefordert, dass der Gesetzgeber sich vor künftigen Totalerhebungen wie einer Volkszählung mit dem jeweiligen Stand der statistischen Methodendiskussion auseinandersetzt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) die Bundesregierung aufgefordert, Untersuchungen über alternative Erhebungsmethoden durchzuführen. Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind diesem Auftrag nachgekommen und haben als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung einen registergestützten Zensus entwickelt. Die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglichen einen Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus.

5.

Durch einen Methodenwechsel zu einem registergestützten Zensus kann in weiten Teilen von einer Befragung der Bevölkerung abgesehen werden. Der registergestützte Zensus entlastet die Bevölkerung von Auskunftspflichten und ist daher bürgerfreundlicher als eine herkömmliche Zählung. Durch die Registernutzung kann auch der mit einem Zensus verbundene Aufwand deutlich reduziert werden.

6.

Die für den Zensus 2011 erforderlichen Daten werden mit einem registergestützten Zensus erhoben. Dieser besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen, d. h. von maximal zwei Millionen Personen.

Wie methodische Untersuchungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Rahmen des Zensustests aufgrund des Zensustestgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1882) gezeigt haben, lassen sich auf diese Weise Zensusdaten in erforderlicher Qualität gewinnen.

7.

Um die Durchführung des Zensus zu gewährleisten, bedarf es der methodischen und technischen Vorbereitung durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

8.

Zur organisatorischen Vorbereitung eines solchen registergestützten Zensus wird zur Zeit auf der Grundlage des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 ein Register aller Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum aufgebaut. Das Anschriften- und Gebäuderegister ist erforderlich, um die im Rahmen des Zensus 2011 vorgesehene Gebäude- und Wohnungszählung, die Befragung an Sonderanschriften sowie die Haushaltsstichprobe durchführen zu können.

9.

Das Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) ordnet den Zensus 2011 an. Es legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

10.

Neben den bundesgesetzlichen Regelungen bedarf es eines landesrechtlichen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011, da Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Zensusergebnisse von großem Vorteil sind, so dass die Einbeziehung der kommunalen Ebene in Form von Erhebungsstellen unerlässlich ist. Diese Einbeziehung kann indes nicht bereits im Zensusgesetz 2011 vorgesehen werden, denn gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes dürfen der kommunalen Ebene keine Aufgaben durch Bundesgesetz übertragen werden.

II. Gegenstand des Gesetzentwurfs

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

1.

Verpflichtung der kreisfreien Städte, der amtsfreien Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000, der amtsangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 für ihren Amtsbereich und im Übrigen der Landkreise zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011.

2.

Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie die Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen sowie Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Statistischen Amtes bei der Durchführung des Zensus 2011. Das Statistische Amt erhält die Befugnis für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes.

3.

Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Übermittlung von Daten an das Statistische Amt.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Durchführung dieses Gesetzes wird nach vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 721,81 Mio. Euro verursachen. Davon entfallen auf den Bund 44,81 Mio. Euro und auf die Länder rund 677 Mio. Euro. Der Bund wird sich mit 250 Mio. Euro an den Kosten der Länder beteiligen. In Anwendung des Königsteiner Schlüssels entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern Gesamtkosten von rund 12,9 Mio. Euro. Die auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten entstehenden finanziellen Mehraufwendungen hat das Land nach dem in der Landesverfassung geregelten Konnexitätsprinzip zu erstatten.

IV. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Informationspflichten für die Wirtschaft werden durch das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 nicht begründet. Soweit solche im Rahmen der nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung bestehen, wird die Wirtschaft bereits durch das Bundesgesetz verpflichtet, Angaben zu den Gebäuden und Wohnungen zu liefern.

2. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Auch die neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die

- nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 Angaben zu Gebäuden und Wohnungen zu liefern haben, soweit sie im Besitz oder Eigentum von Immobilien mit Wohnräumen sind,
- auf Stichprobenbasis Auskünfte bei den Haushaltebefragungen nach § 7 des Zensusgesetzes 2011 zu geben haben,
- Auskünfte für Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 des Zensusgesetzes 2011 zu erteilen haben,

basieren nicht auf den Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden folgende Informationspflichten begründet:

- Übersendung ermittelter Angaben und eingegangener Erhebungsunterlagen von den Erhebungsstellen an das Statistische Amt (§ 9 Absatz 1, 3 und 4),
- Datenübermittlung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist (§ 11).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Wegen der herausragenden Bedeutung der erstmals registergestützt konzipierten Volkszählung wird in Absatz 1 die Zuständigkeit des Statistischen Amtes für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 speziell geregelt. Ähnliches gilt für die Bestimmung als oberste Erhebungsstelle, die auch deshalb geboten ist, weil das Statistische Amt im Rahmen der Klärung von Zweifelsfällen und der Qualitätssicherung ebenfalls Erhebungsbeauftragte einsetzen wird (§ 10 Absatz 2) und zudem rein vorsorglich für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse. Obwohl die Zuständigkeit des Statistischen Amtes sich beim Fehlen einer spezialgesetzlichen Regelung aus dem Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern ergeben würde, ist angesichts der Bedeutung und der neuen Methodik des Zensus 2011 sowie vor dem Hintergrund der Einbeziehung der kommunalen Ebene als Erhebungsstellen eine umfassende Regelung im Zensusausführungsgesetz auch deshalb vorgesehen, um eine unnötige Aufsplitterung der zu berücksichtigenden landesgesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird als ein IT-Projekt vorbereitet. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund ein statistisches Amt den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung (inkl. zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren. Der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung müssen sich alle statistischen Ämter anschließen, um den größtmöglichen Nutzeffekt erzielen zu können. Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung (ZPD) ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte sollten auch die Projektrisiken minimiert und die Datensicherheit optimiert werden. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur angeschlossen werden. Dies wird erreicht, indem das Statistische Amt die erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung einschließlich eines im Statistischen Amt konfigurierten Laptops mit besonderen Sicherheitseinstellungen pro Erhebungsstelle bereitstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist für die Durchführung des Zensus 2011 von zentraler Bedeutung. Nur über das umfassende Aufsichts- und Weisungsrecht auch schon vor der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen (Satz 3) kann die reibungslose Abwicklung der primärstatistischen Teile des Zensus (Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011, Haushaltsstichprobe nach § 7 des Zensusgesetzes 2011, Erhebungen in Sonderbereichen nach § 8 des Zensusgesetzes 2011 sowie die Klärung von Zweifelsfällen nach § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 3 und 4 und § 16 des Zensusgesetzes 2011) gewährleistet werden. Um die gleichmäßige Rechtsanwendung der landesweit voraussichtlich 36 örtlichen Erhebungsstellen und damit eine hohe Qualität der Ergebnisse sicherzustellen, ist die in Satz 2 vorgesehene Befugnis des Statistischen Amtes, die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen zu treffen, unerlässlich. Die Anordnungen werden Missverständnissen und etwaigen Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung des Zensusgesetzes 2011 vorbeugen und damit zugleich auch für Rechtssicherheit bei den örtlichen Erhebungsstellen sorgen. Die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2011 ist unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse, z. B. der festgestellten Einwohnerzahl (§ 2) als Grundlage für den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich. Aus diesem Grund gehen die Befugnisse des Statistischen Amtes hier - spezialgesetzlich - über die allgemeine Unterstützungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Fachaufsicht nach dem Landesstatistikgesetz hinaus. Das Statistische Amt hat insoweit bei der Durchführung des Zensus 2011 notwendigerweise eine zentrale Stellung. Soweit es aus Gründen des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes oder zur Vereinheitlichung von Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren geboten ist, wird in den folgenden Paragraphen auf § 1 Absatz 3 Satz 2 verwiesen. Hierdurch wird der Inhalt der Anordnungen in Ergänzung zu der Formulierung in Satz 2 weiter konkretisiert.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Amt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011) ist. Darüber hinaus regelt § 2 die materielle Befugnis des Statistischen Amtes, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Fall der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Da die amtliche Einwohnerzahl in vielen Zusammenhängen - z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich oder bei der Einteilung der Wahlkreise - die maßgebliche Bemessungsgrundlage bildet, ist nicht auszuschließen, dass die festgestellten Einwohnerzahlen angefochten werden. Daraus sich ergebende Rechtsstreitigkeiten wären vom Statistischen Amt zu führen. Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Statistischen Amtes zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Zu § 3

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sind unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen und die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Ergebnisse.

§ 3 legt in Umsetzung der Regelungsbefugnis in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 fest, welche kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen für welchen örtlichen Zuständigkeitsbereich einrichten und welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist.

Zu Absatz 1

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 wird den kreisfreien Städten, den amtsfreien Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000, den geschäftsführenden amtsangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 für ihren Amtsbereich und im Übrigen den Landkreisen übertragen.

Das Gesetz geht grundsätzlich von einer Kongruenz der Erhebungseinheiten nach dem Zensusgesetz 2011 und den kommunalen Körperschaften, denen die Aufgabe der örtlichen Durchführung übertragen wird, aus. Das sind die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 und die Landkreise. Die Kongruenz ist sinnvoll, da dadurch auch die Zusammenführung der Datensätze und die Auswertung der Daten für die jeweilige Erhebungseinheit erleichtert wird.

Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Einwohnergrenze von mindestens 10 000 pro Gemeinde knüpft an § 7 Absatz 3 Satz 7 des Zensusgesetzes 2011 an, wonach die Auswahl für die Haushalbefragung auf Stichprobenbasis in Gemeinden dieser Größenordnung auf Gemeindeebene und im Übrigen auf Kreisebene (s. Satz 1 Nummer 3) erfolgt:

Die Haushalbefragung auf Stichprobenbasis verfolgt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 als ein wesentliches Ziel die Feststellung und statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 und damit der Ermittlung einer belastbaren amtlichen Einwohnerzahl. Die Ergebnisse des im Jahr 2001 durchgeführten Zensustests haben gezeigt, dass Fehler der Daten aufgrund von Über- und Untererfassungen in Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 10 000 häufiger vorkommen. Dies soll aufgrund der Ergebnisse der Haushaltsstichprobe statistisch korrigiert werden. Aufgrund der Bedeutung für die Ermittlung ihrer amtlichen Einwohnerzahlen liegt es im Interesse der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000, die Haushalbefragung auf Stichprobenbasis selbst durchzuführen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es außer den 6 kreisfreien Städten 15 amtsfreie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10 000. Dabei handelt es sich um die Städte Güstrow, Neustrelitz, Waren(Müritz), Parchim, Anklam, Ludwigslust, Demmin, Hagenow, Pasewalk, Bad Doberan, Grevesmühlen, Grimmen, Boizenburg/Elbe, Sassnitz und Ueckermünde.

Die Städte Ribnitz-Damgarten, Bergen auf Rügen und Wolgast verfügen ebenfalls über mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner, sie sind aber nicht amtsfrei, sondern geschäftsführende Gemeinden der Ämter Ribnitz-Damgarten, Bergen auf Rügen und Am Peenestrom. Nach Satz 1 Nummer 2 wird auch ihnen die örtliche Durchführung des Zensus übertragen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den jeweiligen Amtsbereich, um der funktionalen Zusammenarbeit auf Amtsebene Rechnung zu tragen und zugleich die Landkreise zu entlasten.

Im Übrigen obliegt die örtliche Durchführung des Zensus den Landkreisen (Satz 1 Nummer 3).

Nach derzeitigem Stand werden hiernach landesweit insgesamt 36 örtliche Erhebungsstellen gebildet. Neben den 12 Landkreisen und den 6 kreisfreien Städten haben 15 amtsfreie Gemeinden und 3 amtsangehörige geschäftsführende Gemeinden Erhebungsstellen einzurichten. Ob sich nach der vom Statistischen Amt zum 31. Dezember 2009 festgestellten amtlichen Einwohnerzahl Änderungen bei der Anzahl der Erhebungsstellen ergeben werden, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Die Aufgabenübertragung nach Satz 1 lässt die Ämter unberücksichtigt, obwohl sie im übertragenen Wirkungskreis grundsätzlich gemeinsam mit den amtsfreien Gemeinden der örtlichen kommunalen Ebene angehören. Die Ämter spielen beim Zensus 2011 als Erhebungseinheiten keine Rolle. Für eine Aufgabenübertragung, z. B. auf Ämter mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000, gibt es hier – anders als bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 (s. o.) – insoweit keinen Ansatz. Nicht zuletzt wegen der erheblichen Kosten, die die Durchführung des Zensus auslöst, müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Maße Berücksichtigung finden. Daraus folgt, dass die erforderliche Mitwirkung kommunaler Körperschaften auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen ist. Die Anzahl einzurichtender Erhebungsstellen, die jeweils personell und sächlich auszustatten sind, soll nur im unabweisbar erforderlichen Umfang erfolgen. Es gilt, möglichst „schlanke“ Strukturen zu schaffen. Die Einrichtung weiterer Erhebungsstellen wäre wegen der Kostenfolgen nicht zu vertreten.

Das Gesetz begründet in Satz 1 Nummer 2 entgegen der allgemeinen kommunalen Verfassungsstruktur - spezialgesetzlich - die Zuständigkeit von amtsangehörigen geschäftsführenden Gemeinden für eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Dies ist hier sachlich gerechtfertigt, um auch diesen Gemeinden wegen der Bedeutung der amtlichen Einwohnerzahl für ihre Finanzausstattung zu ermöglichen, in originärer Verantwortung ihres Bürgermeisters die Haushaltsstichprobe zur Korrektur melderechtlicher Über- und Untererfassungen durchzuführen. Sie sollen insoweit - beschränkt auf die Durchführung des Zensus und damit auch zeitlich befristet - den amtsfreien Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 gleichgestellt sein. Hier die Verantwortung dem Landrat oder - alternativ - dem Amtsvorsteher zu übertragen, wäre mit Blick auf die dargestellten Grundstrukturen des Zensus 2011 systemwidrig.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen obliegen den kommunalen Körperschaften zur Erfüllung nach Weisung. Auch hieran wird die besondere Bedeutung des bundesweiten Zensus sichtbar. Auf die Ortskenntnisse und -nähe der kommunalen Körperschaften kann nicht verzichtet werden. Gleichwohl handelt es sich um eine staatliche Gesamtaufgabe, deren Ergebnisse von großer Tragweite sind.

Zu § 4

Die Regelung ordnet die örtlichen Erhebungsstellen unmittelbar der Verwaltungsspitze zu. Hierin kommt erneut die besondere Bedeutung des Zensus zum Ausdruck. Die örtlichen Erhebungsstellen sollen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

Zu § 5

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass während der Vorbereitung und Durchführung des Zensus auf Arbeitsebene ein verantwortlicher Ansprechpartner sowie ein Vertreter in jeder Erhebungsstelle zur Verfügung stehen müssen. Bei der Leitung der örtlichen Erhebungsstelle laufen alle Fäden zusammen. Sie hat die zensusvorbereitenden Maßnahmen (u. a. Einrichtung der Erhebungsstelle, Werbung und Bestellung von Erhebungsbeauftragten, Teilnahme an Schulungen des Statistischen Amtes und Durchführung von Schulungen mit den Erhebungsbeauftragten; Zeitraum 1. Oktober 2010 bis ca. 30. April 2011) zu veranlassen, die örtlichen Erhebungen zu leiten (u. a. Zuweisung der Erhebungsbeauftragten zu Erhebungsbezirken und Koordination des Einsatzes; Zusammenstellen von Unterlagen für Erhebungsbeauftragte; Durchführung der Erhebungen gemäß § 9; Zeitraum April 2011 bis spätestens März 2012) und nach den Vorgaben des Statistischen Amtes die statistik- und datenschutzfachliche Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle und die Erhebungsbeauftragten zu führen.

Zu § 6

Ergänzend zu § 1 Absatz 3 wird mit dieser Regelung die Fachaufsicht durch das Statistische Amt und die oberste Fachaufsicht durch das Innenministerium angeordnet. Abweichend von § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist auch bei kreisangehörigen Gemeinden nicht der Landrat als Fachaufsichtsbehörde benannt. Hierdurch werden Reibungsverluste bei denkbaren unterschiedlichen Auffassungen zwischen Landkreisen und dem Statistischen Amt vermieden und zu Gunsten der statistikfachlichen Dominanz aufgelöst. Wie bereits zu § 1 dargelegt, ist die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2011 unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse. Daraus rechtfertigen sich die direkten fachlichen Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen und damit auch gegenüber den amtsfreien Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000.

Soweit andere Länder die Fachaufsicht des Landrates über Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 vorsehen, soll diese ausschließlich im Zusammenhang mit Widersprüchen gegen die Bestellung von Erhebungsbeauftragten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes ausgeübt werden. Das Statistische Amt rechnet für Mecklenburg-Vorpommern mit geringen Fallzahlen, sodass diese Verfahren in dortiger Zuständigkeit bearbeitet werden können.

Zu § 7

Die Regelungen des § 7 spiegeln die Bedeutung und die vielen Aspekte der statistischen Geheimhaltung als Grundprinzip der amtlichen Statistik wider.

Die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1ff.) werden umgesetzt. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abtrennungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zu Absatz 1

Um dem Gebot der statistischen Geheimhaltung nach dem Bundesstatistikgesetz und dem Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genügen, sind die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von Arbeiten anderer Verwaltungsbereiche zu trennen.

Zu Absatz 2

Der Grad der Trennung von anderen Verwaltungsstellen wird in Absatz 2 mit Blick auf Zutrittsbefugnisse konkretisiert. Der überragende Stellenwert der statistischen Geheimhaltung kommt dabei besonders in den Regelungen der Sätze 2 und 3 zum Ausdruck, wonach auch Organe, denen die Erhebungsstelle unmittelbar unterstellt ist, und in Übereinstimmung mit der auf § 3 Absatz 4 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern basierenden Dienstanweisung des Innenministeriums zur organisatorischen, räumlichen und personellen Absicherung des Statistischen Amtes vom 13. Februar 2006 Bediensteten der obersten Fachaufsichtsbehörde keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen dürfen.

Bei Unglücksfällen kann das dabei eingesetzte Rettungspersonal Zutritt erhalten. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung wird in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen sein.

Zu Absatz 3

Die Trennung der amtlichen Statistik von anderen Verwaltungsbereichen ist auch bezüglich der Datenverarbeitung zu beachten. Die gebotenen zusätzlichen Maßnahmen zur Datensicherung werden in den Anordnungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 beschrieben, die zuvor mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt werden.

Zu Absatz 4

Die als weiterer Teil der Trennung der amtlichen Statistik von anderen Verwaltungsbereichen erforderliche schriftliche Dienstanweisung für die örtliche Erhebungsstelle wird von den in § 4 genannten Behörden erlassen. Auch diesbezüglich wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz - angelehnt an das bereits abgestimmte Muster der Dienstanweisung für kommunale Statistikstellen nach § 11 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - eine Anordnung des Statistischen Amtes ergehen, die für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Zensus auch in den bereits eingerichteten kommunalen Statistikstellen (siehe Absatz 6) Geltung findet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 umschreibt die zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung an das Personal der Erhebungsstellen zu stellenden persönlichen Anforderungen. Insbesondere das in Satz 3 enthaltene zusätzliche Zweckentfremdungsverbot und die nach Satz 4 vorgeschriebene Belehrung über die gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes sowie die schriftliche Verpflichtung auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses werden zusammen dazu beitragen, die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten. Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 Satz 2 werden den Erhebungsstellen Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den (normalen) Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, haben die für den Erlass der Dienstanweisung nach Absatz 4 verantwortlichen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Grenze der pflichtgemäßen Ermessensausübung und damit des Zulässigen ist dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Zu Absatz 6

Mit der Möglichkeit, die Aufgaben der Erhebungsstelle durch bereits vorhandene kommunale Statistikstellen wahrnehmen zu lassen, wird sich der Aufwand für die Einrichtung der Erhebungsstellen und die Trennung von den anderen Verwaltungsbereichen in einigen kommunalen Körperschaften verringern. Gegenwärtig bestehen kommunale Statistikstellen nur in den kreisfreien Städten.

Zu § 8

Auch die Regelungen des § 8 dienen der Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.

Zu Absatz 1

Der Rücklauf von ausgefüllten Erhebungsbogen auf postalischem Weg oder per Telefax wird die Träger der Erhebungsstellen mit Blick auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses vor große Herausforderungen stellen. Denn ab dem Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle greift die statistische Geheimhaltung. Trotz der Vielzahl der für alle Verwaltungsbereiche der betroffenen kommunalen Körperschaften bestimmten arbeitstäglichen Eingänge muss deshalb sichergestellt werden, dass die für die Erhebungsstellen bestimmten Eingänge keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen, weil sie der statistischen Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten. Die in diesem Zusammenhang vorzusehenden Schutzmaßnahmen sind vielgestaltig und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse der Träger der Erhebungsstellen zu treffen, weshalb die konkrete Ausgestaltung den Anordnungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 vorbehalten bleibt. Auch dies dient als weitere Schutzmaßnahme der Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung. Um die Erkennbarkeit eingehender Erhebungsbogen von vornherein zu gewährleisten und die unverzügliche und ungeöffnete Zuleitung an die Erhebungsstellen zu ermöglichen, kommt die Einrichtung gesonderter Postfachanschriften für die Erhebungsstellen als konkrete Schutzmaßnahme in Betracht. Eine problemlose Zuordnung an die Erhebungsstellen wäre darüber hinaus möglich, wenn bei der Adressierung Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ verwendet würden. Da selbst bei der Beifügung von voradressierten Rücksendeumschlägen die letztendliche Wahl der Adressierung allerdings nicht bei der Erhebungsstelle als Empfänger sondern beim Auskunftspflichtigen als Absender des Erhebungsbogens liegt, ist allerdings auch für den Fall Vorsorge zu treffen, dass nicht erkennbar ist, dass der Eingang für die Erhebungsstelle bestimmt ist. In diesen Zweifelsfällen, die schlimmstenfalls den gesamten Posteingang während des Zeitraums der Durchführung des Zensus umfassen könnten, wäre es eigentlich erforderlich, die Posteingänge sämtlich der Erhebungsstelle vorzulegen, um Verstößen gegen das Statistikgeheimnis vorzubeugen. Eine derartige Verlagerung der Poststelle in die Erhebungsstelle kommt aus Gründen der Praktikabilität indes nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund erscheint es denkbar, die Poststelle der kommunalen Körperschaft für die Dauer des Zensus zu einem Teil der Erhebungsstelle zu erklären und entsprechend abzutrennen (§ 7 Absatz 2) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie das übrige Personal der Erhebungsstelle zu belehren und auf das Statistikgeheimnis schriftlich zu verpflichten (§ 7 Absatz 5). Es ist vorgesehen, die diesbezügliche Anordnung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen.

Zu Absatz 2

Die Regelung verpflichtet auch die Erhebungsbeauftragten beim Umgang mit ausgefüllten Erhebungsbogen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses. Diesem Ziel dient auch die Verpflichtung, die ausgefüllten Erhebungsbogen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen, da in deren Räumen eine gesicherte Aufbewahrung möglich ist.

Zu Absatz 3

Zur gesicherten Aufbewahrung ausgefüllter Erhebungsbogen wird die Erhebungsstelle durch Absatz 3 verpflichtet, wodurch erneut dem Grundsatz der statistischen Geheimhaltung Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 4

Die Regelung untersagt grundsätzlich die Vervielfältigung von Erhebungsunterlagen und verhindert damit, dass der statistischen Geheimhaltung unterliegende Daten über den Umweg von Kopien Unbefugten bekannt werden können. Ausnahmen bilden Zwecke der Vervollständigung und Berichtigung der Erhebungsbogen sowie die Durchführung von insbesondere Widerspruchs-, Zwangsgeld- oder Bußgeldverfahren.

Zu Absatz 5

Die Anordnungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 werden auch Frist- und Terminvorgaben enthalten, die den Abtransport von Erhebungsunterlagen durch das Statistische Amt regeln. In Absatz 4 wird die damit korrespondierende Verpflichtung der Erhebungsstellen zur Einhaltung der Fristen und Bereitstellung der Unterlagen geregelt. Auch hierdurch wird der Gefahr der Kenntnisnahme der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten durch Unbefugte begegnet.

Zu Absatz 6

Auch das an die Erhebungsstellen gerichtete Verbot, eigene Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, dient der statistischen Geheimhaltung. Denn es verhindert beispielsweise, dass Verwaltungsregister anhand der erteilten Auskünfte korrigiert werden können und trägt damit dem Zweckentfremdungsverbot Rechnung, dem die der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten unterfallen.

Zu § 9

In Umsetzung der Regelungsbefugnis in § 10 Absatz 1 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 werden in dieser Einzelbestimmung die Aufgaben benannt, die den örtlichen Erhebungsstellen konkret obliegen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 festgelegt.

Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Statistischen Amt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Haushaltsstichprobe nach § 7 des Zensusgesetzes 2011 und den Erhebungen in Sonderbereichen nach § 8 des Zensusgesetzes 2011 regelt Absatz 2 mit einem 11 Nummern umfassenden, nicht abschließenden Katalog. Die in den Nummern 5 und 6 enthaltenen Verweisungen auf § 1 Absatz 3 Satz 2 und damit auf diesbezügliche Anordnungen des Statistischen Amtes sind notwendig, weil die gleichmäßige Rechtsanwendung und Vorgehensweise beim Erlass von Verwaltungsakten in Form von Heranziehungs- und Zwangsgeldfestsetzungsbescheiden im Zusammenhang mit dem Zensus besonders wichtig ist. Gerade bei der Haushaltsstichprobe müssen Antwortausfälle soweit möglich vermieden werden, um die Belastbarkeit des Zensusergebnisses nicht negativ zu beeinflussen. Dies bedeutet, dass nahezu ausnahmslos Zwangsgeldverfahren zur Durchsetzung der Auskunftspflicht durchgeführt werden müssen, denn nur dann bleibt die Auskunftspflicht bestehen und kann durchgesetzt werden. Verschwindend gering muss dagegen die Zahl der Bußgeldverfahren im Fall der Auskunftsverweigerung bleiben, denn mit Zahlung eines Bußgeldes entfällt die Auskunftspflicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass den örtlichen Erhebungsstellen bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnbaren Unterkünften nach § 14 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 die Aufgabe der Begehung zufällt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 überträgt den örtlichen Erhebungsstellen - sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch das Statistische Amt nicht erfolgreich waren - die Aufgabe die Erhebungen zur Feststellung des Wohnungsstatus bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten oder mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Personen nach § 15 Absatz 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011 sowie die Befragungen zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 des Zensusgesetzes 2011 durchzuführen.

Zu § 10**Zu Absatz 1**

Basierend auf § 11 des Zensusgesetzes 2011 enthält Absatz 1 die an die örtlichen Erhebungsstellen gerichtete Verpflichtung, für die Durchführung der primärstatistischen Teile des Zensus Erhebungsbeauftragte einzusetzen. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da das Interview die bewährte Form für Haushaltebefragungen ist. Dabei stellen die Erhebungsbeauftragten den zu befragenden Personen die vorgegebenen Fragen und übertragen die Antworten in die Erhebungsunterlagen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur für die organisatorische Durchführung des Zensus von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, soweit erforderlich, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen. Daneben besteht für die Befragten die Möglichkeit, die Antworten selbst schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Erhebungsbeauftragten sind schriftlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Zudem dürfen sie nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (§ 11 Absatz 3 Satz 3 Zensusgesetz 2011). Wegen der weiteren Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten wird auf die insoweit einschlägigen Regelungen in § 11 des Zensusgesetzes 2011 Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht auch dem Statistischen Amt Erhebungsbeauftragte einzusetzen, die im Rahmen der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnbaren Unterkünften nach § 14 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 Begehungen durchführen. Diese angesichts der Regelung in Absatz 1 und § 9 Absatz 3 identische Befugnis bzw. Zuständigkeit ist erforderlich um abzusichern, dass ergänzende Ermittlungen von Anschriften auch erfolgen können, solange Erhebungsstellen nicht eingerichtet sind.

Zu Absatz 3

Die in Satz 1 geregelte Verpflichtung jeder volljährigen Person, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen, setzt die Regelungsmöglichkeit des § 11 Absatz 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2011 um und stellt den reibungslosen Ablauf des Zensus sicher. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nach Satz 2 nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen. Für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sollen grundsätzlich im Ergebnis gemeinsamer Bemühungen der Kommunen und des Landes Personen verpflichtet werden, die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Nur im Ausnahmefall („Stehen andere Personen als Erhebungsbeauftragte nicht zur Verfügung,...“) darf die Erhebungsstelle nach § 10 Absatz 3 Satz 3 kommunale Körperschaften ersuchen, Bedienstete als Erhebungsbeauftragte zu benennen und diese gegebenenfalls freizustellen. Die vorrangigen Bemühungen, andere Personen als Erhebungsbeauftragte zu gewinnen, müssen gescheitert sein; die Freistellung kann zudem nur gefordert werden („...soweit erforderlich,...“), wenn die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zwingend während der Dienstzeit ausgeübt werden muss. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein, da Haushalte vornehmlich in den späteren Nachmittags- und in den Abendstunden aufgesucht werden, um die Bewohner anzutreffen. Unter den genannten - einschränkenden - Voraussetzungen wird § 10 Absatz 3 Satz 3 - und hier insbesondere die Freistellungspflicht - allenfalls ausnahmsweise im Einzelfall zur Anwendung kommen. Insoweit ist die Verpflichtung zur Benennung und Freistellung von Bediensteten eine auf den Zensus 2011 bezogene Konkretisierung der allgemeinen Amtshilfepflicht nach den §§ 4 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Neben den kommunalen Körperschaften sind auch Bundes- und Landesbehörden nach § 11 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011 verpflichtet, auf Ersuchen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen und freizustellen. Bei einer sachgerechten Auslegung des Bundesrechts findet auch diese Regelung nur unter den oben zu § 10 Absatz 3 Satz 3 aufgezeigten einschränkenden Voraussetzungen Anwendung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Weisungs- und Aufsichtsrecht sowie die Betreuungspflicht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und weist diese Befugnisse derjenigen Stelle zu, die die Erhebungsbeauftragten einsetzt, also den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Amt.

Zu Absatz 5

In Umsetzung des § 17 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 verpflichtet die Vorschrift zur Qualitätssicherung der Zensusergebnisse die Erhebungsstellen nach Vorgaben des Statistischen Amtes zur Durchführung, Dokumentation und Nachweis der erforderlichen Schulungsmaßnahmen. Für die Durchführung des Zensus wird eine große Zahl von Erhebungsbeauftragten von den Erhebungsstellen benötigt. Die Erhebungsbeauftragten haben insbesondere die Angaben nach §§ 7, 8, 15 Absatz 4 und § 16 des Zensusgesetzes 2011 zu erheben. Die Aufgaben, wie z. B. die Feststellung der Existenz von Personen unter den ausgewählten Anschriften, verlangen eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise durch die Erhebungsbeauftragten. Damit die vielfach fachfremden Erhebungsbeauftragten ihre Arbeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf - wie in der amtlichen Statistik immer üblich - angemessen vorbereitet werden. Aufgrund der großen Zahl der auszuwählenden und zu schulenden Erhebungsbeauftragten verlangt diese Aufgabe umfangreiche Vorbereitungen und Dokumentationen durch die Erhebungsstellen, deren Erledigung und Qualität durch das Statistische Amt überprüft wird, weshalb die Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die in der Vorschrift verankerte Befugnis, personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten zu speichern und mit Anschriften und Fallzahlen nach § 9 zu verknüpfen, ist erforderlich, weil nur auf diese Weise angemessene Bezirke (§ 9 Absatz 2 Nummer 2) gebildet, die Aufsichtsbefugnisse ausgeübt und Daten zur Berechnung der Aufwandsentschädigung gewonnen werden können.

Zu § 11

Die Vorschrift ordnet eine elektronische Datenlieferung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- oder Kommunalebene an das Statistische Amt an. Hierdurch wird ermöglicht, dass das Statistische Amt seiner in § 5 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 enthaltenen Datenübermittlungspflicht an das Statistische Bundesamt genügen kann. § 5 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 richtet sich nur an die statistischen Ämter, weil den Gemeinden nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden dürfen. Die Verpflichtung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- oder Kommunalebene zur Datenlieferung an die statistischen Ämter der Länder ist im Landesrecht zu treffen. Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen aus dem Bereich der Erwerbsbeteiligung genutzt werden. Dass der genannte Personenkreis im Zensus über vorliegende Verwaltungsdaten abgebildet werden kann und die Statistik nicht darauf angewiesen ist, die Daten ausschließlich über die Haushaltsstichprobe nachweisen zu müssen, verbessert insbesondere die Auswertungsmöglichkeiten in fachlich und räumlich differenzierter Gliederung. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die grundsätzliche Zuständigkeit der kommunalen Körperschaften, bei denen eine Erhebungsstelle eingerichtet ist, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden, die in der Verweigerung der Auskünfte entgegen § 18 Absatz 1 und 3 bis 7 des Zensusgesetzes 2011 bestehen. Gleichwohl enthält die Vorschrift eine Verweisung auf § 1 Absatz 3 Satz 2 und damit auf diesbezügliche Anordnungen des Statistischen Amtes. Dies ist notwendig, weil Antwortausfälle soweit möglich vermieden werden müssen, um die Belastbarkeit des Zensusergebnisses nicht negativ zu beeinflussen. Bußgeldverfahren im Fall der Auskunftsverweigerung müssen deshalb die Ausnahme bleiben, denn mit Zahlung eines Bußgeldes entfällt die Auskunftspflicht. Zur Durchsetzung der Auskunftspflicht werden deshalb vor allem Zwangsgeldverfahren durchgeführt werden müssen.

Zu § 13

Nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung hat das Land den kreisfreien Städten, Gemeinden und Landkreisen, denen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen wurden, die Kosten für finanzielle Mehraufwendungen zu erstatten (Konnexitätsprinzip). Die Erstattung hat differenziert, nach dem jeweiligen Aufwand, zu erfolgen, der sich örtlich unterschiedlich darstellen kann. Die Bemessungsgrundlagen, die der Erstattung zugrunde zu legen sind (z. B. der Aufwand für das in den Erhebungsstellen tätige Personal, der Sachaufwand sowie der Aufwand für die an Erhebungsbeauftragte zu zahlende Aufwandsentschädigung) sowie das Verfahren der Erstattung werden durch Rechtsverordnung des Innenministeriums verbindlich geregelt.

Eine Kostenfolgenabschätzung unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände gemäß §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung und der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (AmtsBl. M-V S. 314) ist erfolgt. Finanzielle Mittel für die Erstattung der Mehraufwendungen an die kommunalen Körperschaften sind in der Haushaltsplanung 2010/2011 berücksichtigt.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und begrenzt die Geltungsdauer auf den 31. Dezember 2014.